



Gemeinde Oftringen

Reglement über die Benützung des Waldhauses "Rieden" der Ortsbürgergemeinde Oftringen (vom 10. Januar 2005)

Inhaltsverzeichnis

Ingress.....	3
§ 1 Zweckbestimmung	3
§ 2 Benützungrecht	3
§ 3 Vermietung.....	3
§ 4 Verpflegung	4
§ 5 Lärmimmissionen.....	4
§ 6 Haftung.....	4
§ 7 Sorgfaltspflicht	4
§ 8 Zufahrt/Parkplätze	5
§ 9 Aufsicht.....	5
§ 10 Vermietungszeiten des Waldhauses "Rieden"	5
§ 11 Bezahlung und Bezug des Schlüssels.....	6
§ 12 Reinigungsmittel	6
§ 13 Schluss-Kontrollen durch den Mieter	6
§ 14 Mietpreise.....	6
§ 15 Strafbestimmungen.....	7
§ 16 Schlussbestimmungen	7

Ingress

Der Gemeinderat Oftringen beschliesst gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz):

§ 1 Zweckbestimmung

Das Waldhaus "Rieden" dient geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen.

§ 2 Benützungsrecht

¹ Das Waldhaus darf grundsätzlich mit 30 Personen belegt werden.

² Das Waldhaus steht den Vereinen, Körperschaften, Vereinigungen und Privatpersonen zur Verfügung.

1

§ 3 Vermietung ¹⁾

¹ Die Forstkommision setzt den Mietpreis fest.

² Im Mietpreis inbegriffen sind:

- Benützung des Waldhauses mit den zur Verfügung stehenden Räumen und Einrichtungen (Innen- wie Aussenanlagen)
- Entschädigung für die Aufsicht
- Benützung der Kücheneinrichtung, des Geschirrs und des Essbesteckes
- Cheminée und Aussen-Feuerstelle inkl. Brennholz
- Wasser und Strom

³ Sämtliches vorhandenes Geschirr sowie die anderen Einrichtungen stehen den Benützern zur Verfügung. Nach Gebrauch ist das Geschirr in sauber gereinigtem Zustand richtig zu versorgen. Das Mobiliar, der Aufenthaltsraum, die WC-Anlage und die Umgebung sind nach jeder Benützung zu reinigen und in Ordnung zu stellen.

¹ Änderung vom Gemeinderat am 3. März 2008 beschlossen

⁴ Für zerbrochenes Geschirr und für zusätzliche Reinigung durch die Aufsicht wird nachträglich separat Rechnung gestellt. Die Kosten für die Nachreinigung betragen CHF 80.00

§ 4 Verpflegung

Der Verkauf von Getränken und Speisen im Waldhaus und dessen Umgebung ist ohne Bewilligung gemäss Gastgewerbegesetz (GGG) untersagt. Dagegen können Getränke und Esswaren von den Veranstaltern oder den einzelnen Benützern mitgebracht und in der Küche oder auf dem Grill zubereitet werden.

§ 5 Lärmimmissionen

Aus Rücksicht auf die Anwohner und auf Grund der exponierten Lage des Waldhauses sind Lärmimmissionen zu vermeiden. Aktivitäten mit Lärmcharakter müssen ab 21.30 Uhr ins Hausinnere verlegt werden. Das Aufstellen von Radio, Lautsprecher usw. ist im Raume des Waldhauses verboten.

§ 6 Haftung

¹ Der Mieter haftet für jeglichen Schaden, welcher durch die Benützung des Waldhauses entsteht.

² Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung des Waldhauses stehen, ausdrücklich ab.

§ 7 Sorgfaltspflicht

¹ Alle Benützer sind gehalten, zum Waldhaus und dessen Einrichtungen sowie zur Umgebung Sorge zu tragen und der Reinhaltung der Umgebung und dem Schutze der Waldpflanzen allgemein Beachtung zu schenken.

² Die Wiese vor dem Waldhaus ist Privateigentum und darf nicht benützt werden.

³ Vereinen, anderen Körperschaften und Einzelpersonen, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, wird die neuerliche Benützung des Waldhauses verweigert.

⁴ Bei groben Verstössen gegen die allgemeinen Verhaltensregeln können die Benutzer durch die Aufsicht weg gewiesen werden, ohne Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Mietgebühren.

§ 8 Zufahrt/Parkplätze²⁾

¹ Die An- und Wegfahrt ist nur von der Striegelstrasse (vis-à-vis Abzweigung Walterswil) her gestattet. Die Ortsbürgergemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle ab (Bahnübergang).

² Aus Rücksicht auf die Umwelt ist das Befahren der Waldstrasse nach Möglichkeit zu unterlassen.

³ Nach dem Bahnübergang rechts, vor dem Waldeingang, sind einige Parkplätze vorhanden.

⁴ Der beim Waldhaus vorhandene Parkplatz darf mit max. 15 Personenwagen belegt werden, wobei die Strasse jederzeit frei befahrbar sein muss.

§ 9 Aufsicht

¹ Die Forstkommision ernennt für jeden Anlass eine Aufsicht (Hauswart oder Aufsichtsperson).

² Den Anordnungen der Aufsicht müssen sich die Benutzer strikte unterziehen.

§ 10 Vermietungszeiten des Waldhauses "Rieden"

¹ Vermietungszeit ist täglich ab 09.00 Uhr.

- | | | |
|----------------|-----------------------------|-------------------------------|
| – Wintersaison | 15. September bis 30. April | täglich |
| – Sommersaison | 1. Mai bis 14. September | jeweils samstags und sonntags |

² Mietgesuche sind während den Büroöffnungszeiten an den Dienstleistungsbetrieb Gemeinde Oftringen (Tel. 062 789 81 81) zu richten, welcher anschliessend eine Bestätigung zustellt.

² Änderung vom Gemeinderat am 16. März 2015 beschlossen

³ Die Reservation ist auch über www.oftringen.ch (Dienstleistungen, Reservationen) möglich.

§ 11 Bezahlung und Bezug des Schlüssels

¹ Der Schlüssel wird bei der Übergabe des Waldhauses durch die Aufsicht abgegeben. Gleichzeitig muss die Benützungsgebühr bezahlt werden.

² Als Verantwortliche gilt die Person, welche den Schlüssel entgegen nimmt und mit ihrer Unterschrift auf dem Benützungsreglement bestätigt, von dessen Inhalt Kenntnis genommen zu haben.

§ 12 Reinigungsmittel

Sämtliche Reinigungsmittel und sämtliche Lappen, Handtücher, Geschirrtücher und Abfallsäcke müssen mitgebracht werden.

§ 13 Schluss-Kontrollen durch den Mieter

Der Mieter hat vor dem Verlassen des Mietobjektes Folgendes vorzukehren:

- Kontrolle auf Vollständigkeit und Sauberkeit der Einrichtungen. Fehlende oder defekt gegangene Gegenstände sind der Aufsicht zu melden!
- Fenster und Fensterläden schliessen.
- Asche ist am Schluss im Cheminée zu belassen.
- Die Umgebung des Hauses ist auf Abfall zu kontrollieren.
- Der Abfall ist mitzunehmen.

§ 14 Mietpreise ³⁾

Es gelten folgende Mietpreise pro Anlass:

- | | |
|---------------------------------------------------|------------|
| – Für Einwohner oder Körperschaften von Oftringen | CHF 200.00 |
| – Für auswärtige Mieter | CHF 250.00 |

³ Änderung vom Gemeinderat am 17. März 2014 beschlossen

§ 15 Strafbestimmungen

Vorbehalten bleiben die Bestrafung von Übertretungen der Allgemeinen Polizeiverordnung der Gemeinde Oftringen durch den Gemeinderat sowie die Ahndung von Straftatbeständen nach eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

§ 16 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt das Reglement vom 10. November 1986.

² Der Gemeinderat kann das Reglement auf Antrag der Forstkommission jederzeit ändern oder ergänzen.

³ Das vorliegende Reglement wird im Waldhaus an sichtbarer Stelle angeschlagen.

4665 Oftringen, 10. Januar 2005

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

H. Senn

P. Lüscher